

RS OGH 2013/12/17 4Ob97/88, 4Ob82/95, 4Ob176/13f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.1988

Norm

ABGB §354 B

1. ABGB § 354 heute
2. ABGB § 354 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Der Eigentümer eines Grundstücks, Hauses udgl. kann niemandem verwehren, diese Sachen - ohne sie zu betreten - anzusehen, ja auch eingehend zu betrachten und seinem Gedächtnis einzuprägen. Der Nichteigentümer ist auch berechtigt, diese Wahrnehmungen - selbst gegen Entgelt - in Form von Schilderungen, Berichten oder Zeichnungen und Gemälden weiterzugeben und damit zu "nutzen". Nichts anders kann aber dann gelten, wenn der Dritte die fremde Sache fotografiert; auch in diesem Fall wird weder die Substanz des fremden Eigentums verletzt noch dessen Nutzung beeinträchtigt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 97/88
Entscheidungstext OGH 25.10.1988 4 Ob 97/88
Veröff: SZ 61/220 = MR 1989,23 (M. Walter) = ÖBl 1989,156 = RZ 1990/102 S 277
- RS0010390">4 Ob 82/95
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 4 Ob 82/95
Auch; Beisatz: Es kann auch niemandem untersagt werden, Nachbildungen solcher Gebäude in Kleinformat mit deren Bezeichnung herzustellen; umsoweniger kann jemandem die Erzeugung von Figuren wie Pferden und dergleichen verboten werden. (T1)
- RS0010390">4 Ob 176/13f
Entscheidungstext OGH 17.12.2013 4 Ob 176/13f
Auch; Beisatz: Hier: Fruchtgenussrecht am Schloss Schönbrunn. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0010390

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at